

# 08.08 Genehmigungsbedürftige Anlagen und Nebenanlagen nach §4 BlmSchG (Ausgabe 2019)

## Textkurzfassung

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) schreibt für Anlagen, die im besonderen Maße dazu geeignet sind, schädlich auf die Umwelt einzuwirken, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb vor. Diese **genehmigungsbedürftigen Anlagen und Nebenanlagen** werden im Anhang zur 4. Verordnung zum BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nebenanlagen - 4. BlmSchV) aufgelistet. Alle Anlagen, die aufgrund ihrer Art oder Kapazität nicht in diesem Katalog enthalten sind, gelten als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Für einen Teil der genehmigungsbedürftigen Anlagen - etwa 35 % - ist nach der 11. BlmSchV eine Emissionserklärung in einem Abstand von 4 Jahren erforderlich ([vgl. Tabelle 1, Karte 08.07](#)).

Bestimmte Anlagen sehr hoher Kapazität sind unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu genehmigen, sie sind überwiegend auch in der europäischen Richtlinie der Industrieemissionen (RL 2010/75/EU v. 24.11.2010; ABI L 334 S. 17) aufgeführt.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen die zuständige Genehmigungsbehörde im Land Berlin, soweit sie nicht dem Bereich Heiz-/Kraftwerke, Feuerungsanlagen einschl. Dampfkessel und Gasturbinenanlagen angehören. Für diese Energieerzeugungsanlagen ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde; die entsprechenden 78 Anlagen (Stand 2016) der Art "Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie" mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW sind in der [Karte 08.07.1 Brennstoffeinsatz genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen \(Ausgabe 2017\)](#) dargestellt.

In dieser [Karte 08.08](#) werden dagegen unabhängig von einer Emissionserklärungspflicht sämtliche genehmigungsbedürftige Industrieanlagen in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erfasst und mit ihren Standortdaten veröffentlicht.

Die zu den Anlagen angegebene Nummerierung gemäß des Anhangs der 4. BlmSchV wurde durch Art. 1 der "(Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen,) zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung" vom 02.05.13 /BGBl I Nr. 21 S.973/ mit Wirkung vom 02.05.2013 geändert.

Ein Großteil der Anlagen ist der Anlagenart "Abfall" zuzuordnen (vgl. Tabelle 1).

Anlagen	Anzahl
Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	67
Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	5
Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	31
Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	8
Oberflächenbehandlung	9
Holz, Zellstoff	1
Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	35
Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	356
Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	53
Sonstige Industriezweige	35
<b>Summe</b>	<b>600</b>

**Tab. 1: Zuordnung der genehmigungsbedürftigen Anlagen und Nebenanlagen nach §4 BImSchG zu den Anlagenbezeichnungen nach 4. BImSchV (Stand 27. August 2019)**

Die Tabelle enthält keine Angaben zu Heiz-/Kraftwerken, Feuerungsanlagen einschl. Dampfkessel und Gasturbinen, für die die Genehmigungszuständigkeit nicht bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz liegt.

## Literatur

### Gesetze und Verordnungen

- [1] **Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV),**  
 "Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) geändert worden ist"  
 Internet:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_11\\_2004/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_11_2004/index.html)  
 (Zugriff am 28.10.2019)
- [2] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG),**  
 "Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)"  
 Internet:  
<http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/>  
 (Zugriff am 28.10.2019)
- [3] **Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (EU-ABI L 334/17) über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)**  
 Internet:  
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:334:0017:0119:de:PDF%20>  
 (Zugriff am 28.10.2019)

- [4] **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung**  
vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 S.1021).  
Internet:  
[https://www.umwelt-online.de/recht/luft/bimsg/vo/z13\\_0973.htm](https://www.umwelt-online.de/recht/luft/bimsg/vo/z13_0973.htm)  
(Zugriff am 28.10.2019)
- [5] **Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen**  
Internet:  
<https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-zur-umsetzung-der-richtlinie-ueber-industrieemissionen-zur-aenderung-der-verordnung-zur-be/>  
(Zugriff am 27.01.2020)
- [6] **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nebenanlagen - 4. BImSchV),**  
"Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nebenanlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)"  
Internet:  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bimsgv\\_4\\_2013/](http://www.gesetze-im-internet.de/bimsgv_4_2013/)  
(Zugriff am 28.10.2019)

## Weiterführende Links

- [7] **Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi), Referat Überwachungsbedürftige Anlagen, Anlagensicherheit, Immissionsschutz**  
Internet:  
[https://www.berlin.de/lagesi/\\_assets/documents/allgemein/umweltinfo.pdf](https://www.berlin.de/lagesi/_assets/documents/allgemein/umweltinfo.pdf)  
(Zugriff am 28.10.2019)

## Karten

- [8] **SenStadtWohn (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin) (Hrsg.) 2019:**  
Umweltatlas Berlin, Ausgabe 2019, Karten 08.07 Brennstoffeinsatz und CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgewählter Anlagen, 1:50 000, Berlin.  
Internet:  
<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/i807.htm>